



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

14. Jahrgang	Potsdam, den 5. November 2003	Nummer 44
---------------------	--------------------------------------	------------------

Inhalt	Seite
Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten	
Meldefrist und Prüfungstermine des im März und September 2004 stattfindenden schriftlichen Teils der ersten juristischen Staatsprüfung	1014
Prüfungstermine des im Mai und November 2004 stattfindenden schriftlichen Teils der zweiten juristischen Staatsprüfung	1015
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Einführung bautechnischer Regelungen für den Straßenbau in Brandenburg - Brücken- und Ingenieurbau; Grundlagen - Kreuzungs- und Leitungsrecht; Kreuzungsanlagen - Richtlinie für Entwurf und Ausbildung von Brückenbauwerken an Kreuzungen zwischen Strecken einer Eisenbahn des Bundes und Bundesfernstraßen (Allgemeines Rundschreiben Nr. 25/2003 vom 16. Juli 2003)	1016
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 44/2003	

**Meldefrist und Prüfungstermine
des im März und September 2004
stattfindenden schriftlichen Teils der
ersten juristischen Staatsprüfung**

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Europaangelegenheiten
des Landes Brandenburg
- Justizprüfungsamt -
Vom 13. Oktober 2003

1 Allgemein

Das Justizprüfungsamt bei dem Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg führt im Jahr 2004 im Anschluss an das Wintersemester 2003/2004 (Frühjahrskampagne) sowie an das Sommersemester 2004 (Herbstkampagne) die erste juristische Staatsprüfung durch.

2 Ort und Zeit

2.1 Der schriftliche Teil der Prüfung wird in Potsdam und in Frankfurt (Oder) in noch näher zu bestimmenden Räumen abgehalten werden. Die Aufsichtstermine beginnen jeweils um 9 Uhr.

2.2 Die schriftlichen Arbeiten sind an folgenden Tagen zu fertigen:

Frühjahrskampagne:

Dienstag, den	2. März 2004	(Zivilrecht)
Donnerstag, den	4. März 2004	(Zivilrecht)
Freitag, den	5. März 2004	(Zivilrecht)
Montag, den	8. März 2004	(Strafrecht)
Dienstag, den	9. März 2004	(Strafrecht)
Donnerstag, den	11. März 2004	(Öffentliches Recht)
Freitag, den	12. März 2004	(Öffentliches Recht)
Montag, den	15. März 2004	(Öffentliches Recht/ Europarecht)
Dienstag, den	16. März 2004	(Wahlfächer)

Herbstkampagne:

Freitag, den	3. September 2004	(Zivilrecht)
Montag, den	6. September 2004	(Zivilrecht)
Dienstag, den	7. September 2004	(Zivilrecht)
Donnerstag, den	9. September 2004	(Strafrecht)
Freitag, den	10. September 2004	(Strafrecht)
Montag, den	13. September 2004	(Öffentliches Recht)
Dienstag, den	14. September 2004	(Öffentliches Recht)
Donnerstag, den	16. September 2004	(Öffentliches Recht/ Europarecht)
Freitag, den	17. September 2004	(Wahlfächer)

(Die Zuordnung der Rechtsgebiete zu den Prüfungstagen kann noch Änderungen erfahren.)

Gemäß § 26 Abs. 3 der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung (BbgJAO) in der hier maßgeblichen Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 1995 (GVBl. II S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. September 1998 (GVBl. II S. 579), haben Prüfungsteilnehmer, die während der beiden letzten Studienhalbjahre vor der Meldung zur Prüfung Rechtswissenschaft an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) studiert haben, anstelle einer der Aufgaben aus dem Gebiet des Öffentlichen Rechts eine Aufgabe aus dem Anwendungsbereich des Europarechts (Anlage zu § 18 BbgJAO, Abschnitt C Nr. III, ohne Beschränkung auf Überblickswissen) zu bearbeiten.

2.3 Die mündlichen Prüfungen werden nach Abschluss der Bewertung aller schriftlichen Arbeiten der jeweiligen Prüfungskampagne in Potsdam und Frankfurt (Oder) stattfinden.

3 Hilfsmittel

Die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel - insbesondere die Art der Gesetzestexte - werden den Prüfungsteilnehmern spätestens mit der Ladung zur Prüfung mitgeteilt. Die Prüfungsteilnehmer haben die zugelassenen Hilfsmittel selbst mitzubringen. Enthalten Gesetzestexte mehr als **einzelne** paragrafenmäßige Verweisungen oder Unterstreichungen, so ist deren Gebrauch unzulässig.

4 Teilnehmer, Meldefrist, Unterlagen

4.1 Die Teilnehmer an der ersten juristischen Staatsprüfung müssen ein ordnungsgemäßes Universitätsstudium des Rechts - im Regelfall von mindestens sieben Studienhalbjahren - nachweisen. Mindestens vier Studienhalbjahre müssen auf ein Studium an einer deutschen Universität entfallen. Die zwei der Prüfung unmittelbar vorausgehenden Studienhalbjahre müssen an einer Universität im Land Brandenburg abgeleistet worden sein.

4.2 Die Frist für die Meldung zur Prüfung in der **Frühjahrskampagne** beginnt am Donnerstag, dem **15. Januar 2004** und endet am Freitag, dem **23. Januar 2004**.

4.3 Die Frist für die Meldung zur Prüfung in der **Herbstkampagne** beginnt am Donnerstag, dem **10. Juni 2004** und endet am Freitag, dem **18. Juni 2004**.

4.4 Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich unter Verwendung der vom Justizprüfungsamt herausgegebenen Vordrucke zu stellen und muss vollständig mit allen Unterlagen gemäß § 22 BbgJAO (alt) - insbesondere wird ein vollständiger (nicht nur tabellarischer) handgeschriebener Lebenslauf erwartet (§ 22 Abs. 1 Nr. 3 BbgJAO - alt -) - spätestens am letzten Tag der Frist beim Präsidenten des Justizprüfungsamtes bei dem Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg (Sitz: Heinrich-Mann-Allee 107, Haus 6, 14473 Potsdam; Postanschrift: Heinrich-Mann-Allee 107, 14460 Potsdam) eingegangen sein. Die Öffnungszeiten des Justizprüfungsamtes zur per-

sönlichen Abgabe der Anmeldeunterlagen sind jeweils von 9 bis 11.30 Uhr und von 12.30 bis 16 Uhr.

Anträge, die nach dem Ende der Meldefrist eingehen, können nicht mehr angenommen werden. Falls einzelne Unterlagen nicht fristgerecht beigebracht werden können, sind sie im Antrag zu bezeichnen und unverzüglich nachzureichen.

5 Prüfungsvergünstigungen

Behinderten können nach § 25 Abs. 1 des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes - BbgJAG - in Verbindung mit § 56 BbgJAO in der hier maßgeblichen Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 1995 (GVBl. II S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. September 1998 (GVBl. II S. 579), Prüfungsvergünstigungen gewährt werden. Anträge auf Prüfungsvergünstigungen müssen spätestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung gestellt werden; liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Prüfungsvergünstigungen erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, so ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Der Nachweis der Prüfungsbehinderung wird durch ein amtsärztliches Zeugnis geführt.

Prüfungstermine des im Mai und November 2004 stattfindenden schriftlichen Teils der zweiten juristischen Staatsprüfung

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg
- Justizprüfungsamt -
Vom 13. Oktober 2003

1 Allgemein

Das Justizprüfungsamt bei dem Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg führt im Mai 2004 (Frühjahrskampagne) den schriftlichen Teil der zweiten juristischen Staatsprüfung für Rechtsreferendare durch, die am 1. November 2002 in den juristischen Vorbereitungsdienst eingetreten sind, und im November 2004 (Herbstkampagne) für Rechtsreferendare, die am 1. Mai 2003 in den juristischen Vorbereitungsdienst eingetreten sind.

2 Ort und Zeit

2.1 Die Aufsichtsarbeiten werden in Cottbus, Frankfurt (Oder), Neuruppin und Potsdam in noch näher zu bestimmenden Räumen gefertigt. Die Aufsichtstermine beginnen jeweils um 9 Uhr.

2.2 Die schriftlichen Arbeiten sind an folgenden Tagen zu fertigen:

Frühjahrskampagne:

Freitag, den	14. Mai 2004	(Strafrecht)
Montag, den	17. Mai 2004	(Strafrecht)
Dienstag, den	18. Mai 2004	(Öffentliches Recht)
Freitag, den	21. Mai 2004	(Öffentliches Recht)
Montag, den	24. Mai 2004	(Zivilrecht)
Dienstag, den	25. Mai 2004	(Zivilrecht)
Donnerstag, den	27. Mai 2004	(Zivilrecht)
Freitag, den	28. Mai 2004	(Zivilrecht)

Herbstkampagne:

Montag, den	15. November 2004	(Zivilrecht)
Dienstag, den	16. November 2004	(Zivilrecht)
Donnerstag, den	18. November 2004	(Zivilrecht)
Freitag, den	19. November 2004	(Zivilrecht)
Montag, den	22. November 2004	(Strafrecht)
Dienstag, den	23. November 2004	(Strafrecht)
Donnerstag, den	25. November 2004	(Öffentliches Recht)
Freitag, den	26. November 2004	(Öffentliches Recht)

(Die Zuordnung der Rechtsgebiete zu den Prüfungstagen kann noch Änderungen erfahren.)

3 Hilfsmittel

Die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel werden den Prüfungsteilnehmern spätestens mit der Ladung zur Prüfung mitgeteilt. Die Prüfungsteilnehmer haben die zugelassenen Hilfsmittel selbst mitzubringen.

4 Teilnehmer, Zulassung

Die Rechtsreferendare, die an der Prüfung teilzunehmen haben, werden vom Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts spätestens drei Monate vor Beginn der Prüfung vorgestellt. Über die Zulassung zur Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

5 Prüfungsvergünstigungen

Behinderten können nach § 25 Abs. 4 des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes - BbgJAG - in Verbindung mit § 56 der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung in der hier maßgeblichen Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 1995 (GVBl. II S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. September 1998 (GVBl. II S. 579), Prüfungsvergünstigungen gewährt werden. Anträge auf Prüfungsvergünstigungen müssen spätestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung gestellt werden; liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Prüfungsvergünstigungen erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, so ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Der Nachweis der Prüfungsbehinderung wird durch ein amtsärztliches Zeugnis geführt.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

1016

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 44 vom 5. November 2003

Einführung bautechnischer Regelungen für den Straßenbau in Brandenburg

Brücken- und Ingenieurbau; Grundlagen Kreuzungs- und Leitungsrecht; Kreuzungsanlagen

Richtlinie für Entwurf und Ausbildung von Brückenbauwerken an Kreuzungen zwischen Strecken einer Eisenbahn des Bundes und Bundesfernstraßen (Allgemeines Rundschreiben Nr. 25/2003 vom 16. Juli 2003)

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
Abteilung 5, Nr. 36/2003 - Brücken- und Ingenieurbau -
Vom 9. Oktober 2003

Der Runderlass richtet sich an die

- Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg
- Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Die Richtlinie, erstmalig eingeführt mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 15/1981 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, wurde in Zusammenarbeit mit der DB Netz AG und dem Eisenbahnbundesamt überarbeitet.

Hiermit wird das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 25/2003 vom 16. Juli 2003 für den Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen eingeführt. Im Interesse einer einheitlichen Regelung wird die Anwendung für den Geltungsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden empfohlen.

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/1982 wird hiermit aufgehoben.

Dieses Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 25/2003 ist im Verkehrsblatt Heft 15/2003 vom 15. August 2003 veröffentlicht worden.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdje.brandenburg.de (Landesrecht).